

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Master-of-Education-Studium an der Ruhr-Universität Bochum
vom 12. Oktober 2005**

Erziehungswissenschaft/Pädagogik als Unterrichtsfach (EWU) (Stand: 05.04.2005)

Zu § 1: Ziele des Studiums

- (1) Das Studium für das Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft/Pädagogik an Gymnasien und Gesamtschulen (EWU) soll in der Masterphase die im B. A.-Studium erworbenen erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen erweitern und vertiefen.
- (2) In Bezug auf das spezielle Ausbildungsziel des Studiengangs hat das Studium das Ziel, den Studierenden ein angemessenes Problembewusstsein hinsichtlich der Aufgaben, Besonderheiten und Probleme des Unterrichtsfaches Erziehungswissenschaft/Pädagogik an Gymnasien und Gesamtschulen zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen deshalb auf der Basis empirischer Forschungsergebnisse mit der institutionellen Entwicklung des Faches im Bildungssystem und den charakteristischen Merkmalen von Schülerinnen und Schülern des Faches vertraut werden.
- (4) Als Grundlage späteren Unterrichts sollen die Studierenden die Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit konkurrierenden fachdidaktischen Theorien erwerben.
- (5) Die Studierenden sollen mit den curricularen Vorgaben für das Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft vertraut gemacht und zu einer Reflexion der Gestaltungsmöglichkeiten und –notwendigkeiten des Unterrichts im Rahmen dieser Vorgaben angeleitet werden.
- (6) Ihre praktische Kompetenz für die spätere Unterrichtstätigkeit soll durch die exemplarische Planung von Unterricht angebahnt und durch praktische Erfahrungen im nachfolgenden Kernpraktikum vertieft werden.
- (7) Durch die Vermittlung von Forschungsergebnissen und –methoden zur Schul- und Unterrichtsentwicklung sollen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer über ihren Fachunterricht hinaus befähigt werden, an ihrem zukünftigen Arbeitsplatz aktiv an den Aufgaben der Schulentwicklung und der Qualitätssteigerung von Unterricht teilzunehmen.

Zu § 6: Praxisstudien

- (1) Die Seminarveranstaltungen des Moduls „Fachdidaktik II“ (B 10) dienen in Verbindung mit dem vierwöchigen Kernpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit insbesondere der Beobachtung, Planung und Erprobung des Fachunterrichts.
- (3) Im Rahmen dieses Moduls ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der mit 1 CP kreditiert wird und dessen Bewertung in die Modulnote eingeht.

Zu § 8: Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium des Faches EWU gliedert sich in vier Module im Umfang von jeweils 4-6 SWS.
- (2) Die Module B 8 (Schul- und Unterrichtsentwicklung), B 9 (Fachdidaktik I) und B 10 (Fachdidaktik II) bilden den Pflichtbereich des Studiums.
- (3) Im Wahlpflichtbereich müssen die Studierenden eines der drei angebotenen Module A4 (Bildung und Gesellschaft), A 5 (Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik) oder A 6 (Lehren und Lernen) erfolgreich absolvieren. Dabei muss ein anderes als im EWL-Studienprogramm gewählt werden.
- (4) Bei den Modulen B 8 und B 9 handelt es sich um die beiden prüfungsrelevanten Module, deren Modulnoten die spätere Fachnote bilden.

Zu § 9: Kreditpunkte

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls B 8 werden einschließlich einer mit 3 CP kreditierten größeren schriftlichen Hausarbeit 11 CP, für den Abschluss von B 9 einschließlich der mit 2 CP kreditierten Modulabschlussprüfung 8, für das Modul B 10 – ohne die für das Kernpraktikum

vorgesehenen CP – insgesamt 8 und für das Wahlpflichtmodul A4 oder A 5 oder A 6 insgesamt 10 CP vergeben.

- (2) Von den 31 bzw. 37 CP (vgl. hierzu § 10) für das EWU- Studium entfallen 16 CP auf die Module der Fachdidaktik. In den prüfungsrelevanten Modulen sind insgesamt 18 CP zu erbringen.

Zu § 10: Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Für Studierende im EWU-Studium erhöht sich die für das Studium eines Unterrichtsfaches vorgesehenen 31 CP um weitere 6 CP auf 37 CP, sofern sie das im EWL vorgesehene Grundlagenmodul (A 1-3) bereits im Bachelor-Studium Erziehungswissenschaft absolviert haben.
- (2) Die im Studienprogramm EWL entfallenden 6 CP sind für das Wahlpflichtmodul A 4 oder A 5 oder A 6 im EWU-Studium aufzuwenden.

Zu § 11: Zulassung zum Master-Studium

- (1) Vor der Aufnahme des Master-Studiums erfolgt die obligatorische Beratung bei einer Prüferin bzw. einem Prüfer des B.A.-Examens Erziehungswissenschaften.
- (2) Für Studienwechsler wird das Beratungsgespräch bei der Studienberatung EWU durchgeführt.

Zu § 14: Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für Teilprüfungen und Abschlussprüfungen in den beiden prüfungsrelevanten Modulen im EWU-Studium sind alle Lehrenden in unbefristeten Arbeitsverhältnissen prüfungsberechtigt, die in diesem Studiengang prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen anbieten.
- (2) Masterarbeiten werden in der Regel von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Faches betreut. Über begründete Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der GPA-L.
- (3) Lehrenden in einem befristeten Arbeitsverhältnis, die prüfungsrelevante Veranstaltungen anbieten, kann auf Antrag und mit Zustimmung des Fakultätsrates und des staatlichen Prüfungsamts die Prüfungsberechtigung für Teilprüfungen bzw. Abschlussprüfungen in den beiden prüfungsrelevanten Modulen erteilt werden.
- (4) Die Prüfungsberechtigung für das Fach EWU erlischt zwei Semester nach einem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

Zu § 18: Modulprüfungen

- (1) Die Modulabschlussprüfung findet im EWU-Studium im Modul B 9 statt.
- (2) Sie wird in Form einer vierstündigen Klausur unter Aufsicht durchgeführt, bei der den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zwei Themen, die sich auf den Gegenstand des gesamten Moduls beziehen, zur Auswahl gestellt werden.
- (3) Im zweiten prüfungsrelevanten Modul sind zwei mindestens ausreichende Teilleistungen zu erbringen. Es handelt sich dabei um die Teilleistungen in den beiden Oberseminaren. Über die individuellen Leistungen in den Seminarveranstaltungen hinaus ist - nach Wahl der Studierenden – in einem der beiden Oberseminare eine größere schriftliche Hausarbeit zu schreiben.
- (4) Die Modulabschlussprüfung im Modul B 9 bzw. die zwei Teilleistungen des Moduls B 8 können bei nicht ausreichenden Leistungen maximal zweimal wiederholt werden.
- (5) Im Falle des kumulativen Prüfungsverfahrens im Modul B 8 gilt die Anmeldung zu einem der beiden Oberseminare zugleich als Prüfungsanmeldung.
- (6) Wird die Teilnahme am Seminar ohne ärztliche Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit abgebrochen oder werden die Leistungen für dieses Seminar in der Summe als nicht ausreichend bewertet, so gilt diese Teilprüfung als nicht bestanden.
- (7) Bei einem Scheitern in einer Teilprüfung erhalten die betroffenen Studierenden von der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter einen Bescheid über die nicht bestandene Teilprüfung. Der Vorgang wird im Prüfungsamt zu den Akten genommen.

**Zu § 20:
Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist nur als Einzelarbeit zulässig
- (2) Die Master-Arbeit sollte einen Umfang von 60 Seiten (ca. 150'000 Zeichen) nicht überschreiten.

Zu § 22: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul- und der Fachnote

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Modulabschlussprüfung im Modul B 9 erfolgt in Analogie zur Bewertung der Master- Arbeit. Sie wird innerhalb von 4 Wochen von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Bei abweichenden Notenvorschlägen wird ein arithmetisches Mittel gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz der Benotung größer oder wird die Leistung einmal mit mangelhaft und einmal mit ausreichend oder besser bewertet, so wird eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt, die bzw. der die Note im Rahmen der beiden ersten Notenvorschläge festlegt.
- (2) Die Note für die Modulabschlussprüfung geht mit einem Gewicht von 80 % in die Modulnote für B 9 ein. Die restlichen 20 % ergeben sich aus den gleich gewichteten Noten für die beiden Seminare des Moduls.
- (3) Im prüfungsrelevanten Modul B 8 wird die Modulnote aus den Noten für die beiden Teilleistungen gebildet. Die Note für das Oberseminar, in dem eine größere schriftliche Arbeit angefertigt wurde, geht mit 60 %, die Note für das andere Oberseminar mit 40 % in die Endnote ein. Bei der Leistungsbeurteilung für das Oberseminar mit schriftlicher Hausarbeit hat die Note für diese Hausarbeit das gleiche Gewicht wie die übrigen im Seminar erbrachten Leistungen.
- (4) Aus den Modulnoten für die beiden prüfungsrelevanten Module B 8 und B 9 wird das arithmetische Mittel gebildet. Daraus ergibt sich – unter Berücksichtigung der ersten Stelle nach dem Komma und ohne Rundung - die Fachnote EWU.

Anhang: Modulübersicht

Module des EWU-Studiums

Pflichtbereich

B 8 = Schul- und Unterrichtsentwicklung

- T 1 = Schulqualität und Schulentwicklung
- T 2 = Unterrichtsqualität und Unterrichtsentwicklung

B 9 = Fachdidaktik EWU (I)

- T 1 = Institutionelle Entwicklung und aktuelle Situation des Unterrichtsfaches
- T 2 = Fachdidaktische Positionen

B 10 = Fachdidaktik EWU (II)

- T 1 = Unterrichtsplanung für das Fach EWU
- T 2 = Erprobung und Auswertung

Wahlpflichtbereich

A 4 = Bildung und Gesellschaft

- T 1 = Erziehungs- und bildungstheoretische Diskurse
- T 2 = Soziologische, philosophische und anthropologische Referenztheorien
- T 3 = Formen der Erziehung und Bildung im historischen Prozess, Geschichte des Bildungssystems

A 5 = Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik

- T 1 = Systemebene: Nationale Bildungssysteme im internationalen Kontext
- T 2 = Konzeptionsebene: Pädagogische Modelle und Konzepte in internationaler Perspektive
- T 3 = Handlungsebene: Didaktik und Methodik interkultureller und internationaler Bildungsarbeit

A 6 = Lernen und Lehren

- T 1 = Individuum und Gruppe
- T 2 = Lehr- und Erziehungsprozesse
- T 3 = Diagnose und Intervention